

Sitzung vom 31. Juli 1996

2372. Anfrage (Stellenausschreibung der Fischerei- und Jagdverwaltung)

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 13. Mai 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Es ist erstaunlich, feststellen zu müssen, wie eine kleine Abteilung der kantonalen Verwaltung ihren Personalbestand um eine neue Stelle erweitern will, während überall und insbesondere auch auf kantonalzürcherischer Ebene Stellen abgebaut werden müssen.

Gemäss Inserat soll der neue Stelleninhaber angeblich

1. Wildschaden- und Wildschadenverhütungsfragen bearbeiten,
2. Kontrollen im Bereich der Fischerei- und Jagdausübung vornehmen,
3. Mithelfen bei der Betreuung der staatlichen Wildschonreviere,
4. Mithelfen bei Bestandeskontrollen und Laichfischfang.

Zu 1: Über die Verhütung von Wildschäden sind die Landwirte längstens informiert. Abschätzungen von Wildschäden sind von den Jagdpächtern und den Geschädigten gemeinsam vorzunehmen. Die Jagdverwaltung hat keine Schätzungen vorzunehmen. Im Streitfall sind die Schiedsrichter der Gemeinden, als weitere Instanz diejenigen des betreffenden Bezirks anzurufen (§§ 33-36 VVO zum Jagdgesetz).

Zu 2: Im Bereich der Fischerei genügen die sechs vereidigten Fischereiaufseher vollauf. Jagdpolizeiliche Kontrollen sind gemäss § 54 des Jagdgesetzes den Wildhütern (für Schongebiete), den Jagdaufsehern, dem Forstpersonal, den Fischereiaufsehern, den Polizeibeamten und den Grenzwächtern vorbehalten. Ein weiteres Kontrollorgan der Jagdverwaltung ist nicht zu verantworten. Entlöhnung, Spesenentschädigung und Umweltverschmutzung durch dessen Auto wären das einzige Resultat. Kein anderer Kanton mit Revierjagd kennt einen solchen aufgeblähten Apparat.

Zu 3: Staatliche Wildschonreviere sind der Zürich-, der Greifen- und der Pfäffikersee sowie das Neeracherriet und das Schongebiet Tössstock. Die ersten vier Reviere erfordern kaum einen Verwaltungsaufwand. Das Schonrevier Tössstock wurde anfangs dieses Jahrhunderts zur Zeit des damaligen Patentjagdsystems geschaffen. Ein kleiner Gemsbestand war durch Wilderer gefährdet. Dieser Bestand war nicht nur schützenswert, sondern er war nach Möglichkeit zu erhöhen. Seit vielen Jahren halten sich im oberen Tösstal in Jagdrevieren und im Wildschonrevier etwa 180 Gemen auf. Obwohl geschützt, müssen durch Abschussverfügungen der Finanzdirektion in den Jagdrevieren durch die Jagdpächter und im Schonrevier durch die drei nebenamtlichen staatlichen Wildhüter und den Beamten der Jagdverwaltung aus hegerischen Gründen Abschüsse vorgenommen werden. Der Staat zahlt die Wildhüter. Er zahlt den betreffenden Gemeinden auch einen Pachtzins und ermöglicht den Beamten der Jagdverwaltung während ihrer Arbeitszeit daselbst auch zu jagen. Wozu braucht es hier noch einen weiteren Beamten?

Durch Aufhebung dieses Schongebietes und Umwandlung in ein oder zwei gewöhnliche, von Pächtern bezahlte Jagdreviere liessen sich nicht nur unnötige erhebliche Ausgaben vermeiden, sondern beachtliche Einnahmen für die Staatskasse erzielen. Der gewünschte Gemsbestand wäre genau gleich gewährleistet. Mit dieser Jagd auf Kosten der Steuerzahler sollte endlich Schluss gemacht werden.

Zu 4: In den Monaten November und Dezember wird der Laichfischfang ausgeübt. Statt eines neu einzustellenden Beamten können zur allfälligen Mithilfe Angestellte des Gewässerschutzes oder Arbeitslose, von denen viele Spass daran hätten, beigezogen werden.

Was die Bestandeskontrollen betrifft, ist festzuhalten, dass die Jagdpächter der Finanzdirektion jährlich den Bestand der in ihrem Revier vorkommenden Wildtiere zu melden haben. Es handelt sich dabei um Schätzungen, für die die Revierinhaber mit ihren Gebietskenntnissen am besten geeignet sind. Für ortsfremde Beamte trifft das in keiner Weise zu. Das Ansinnen, die Wildbestände durch die Verwaltung nachzukontrollieren, entspricht ei-

nem unbegründeten Misstrauen gegenüber der Jägerschaft, was von dieser denn auch weitgehend beklagt wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund der vorgehend aufgeführten Argumente auf die Schaffung dieser Stelle zu verzichten?
2. Falls nein, wieso ist er dazu nicht bereit?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Es trifft nicht zu, dass die Fischerei- und Jagdverwaltung mit der beanstandeten Stellenausschreibung den Personalbestand erweitern will. Im Zusammenhang mit der Pensionierung des bisherigen Fischereiaufsehers der Fischzuchtanlage Greifensee und des Zürcher Oberlandes wurde der selbständige Betrieb der Fischzuchtanlage Greifensee gemäss den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WIF!) umstrukturiert. Die Fischzuchtanlage Greifensee wird neu als Aussenstelle der modernen Anlage Stäfa betrieben. Damit wird ein Rationalisierungseffekt erzielt, welcher es ermöglicht, die Betreuung der Aufsichtskreise neu zu regeln und die Stelle des jetzigen Fischereiaufsehers kostenneutral in die eines Jagd- und Fischereiassistenten umzuwandeln.

Durch die Wiederbesiedlung des Kantons mit Wildschweinen sind die Aufgaben der Fischerei- und Jagdverwaltung bezüglich Beratung der Jägerschaft und von betroffenen Landwirten bei Wildschaden- und Wildschadenverhütungsfragen stark angestiegen. Zur Sicherstellung einer für alle Jagdreviere einheitlichen Entschädigungspraxis aus dem kantonalen Wildschadenfonds ist es überdies vermehrt notwendig, dass vor Ort Augenscheine durch Vertreter der Fischerei- und Jagdverwaltung durchgeführt werden. Aufwendungen für Wildschweineschäden werden den Jagdpächtern bis zu 80% aus dem kantonalen Wildschadenfonds zurückvergütet. Übermässige Zahlungen der Pächter berechtigen die Finanzdirektion zu einer Kürzung der Rückerstattung. Gestützt auf diese Regelung steht der Fischerei- und Jagdverwaltung ein Besichtigungsrecht zu. Die Erfahrung zeigt, dass von seiten der Geschädigten immer wieder auch überhöhte Forderungen gestellt werden.

Die Kontrolle der Jagdausübung stösst naturgemäss nicht bei allen Jägern auf Verständnis. Verschiedene Vorkommnisse zeigen aber, dass eine zusätzliche Aufsichtstätigkeit durch einen Beamten mit Jagd- und Polizeierfahrung notwendig ist. Die Möglichkeit unvorhergesehener Kontrollen durch die Fischerei- und Jagdverwaltung stärkt die Position der von den Jagdgesellschaften angestellten Jagdaufseher, welche bei der Ausübung ihrer jagdpolizeilichen Befugnisse gegenüber den Revierpächtern in einen Loyalitätskonflikt geraten können.

Die Jagd in den Wildschonrevieren des Kantons Zürich (Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Neeracherriet, Tössstock) wird zurückhaltend ausgeübt und ist sowohl aus ökologischen Gründen als auch aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche der Öffentlichkeit nicht mit der Jagdausübung in ordentlichen Jagdrevieren zu vergleichen. Die für Zürcher Jäger ungewohnte Jagd in den Wildschonrevieren wird auch in Zukunft weitgehend von nebenamtlichen, freiwilligen Wildhütern ausgeübt werden müssen. Die Betreuung der Wildschonreviere gehört gemäss Pflichtenheft lediglich zu den Nebenaufgaben des Jagd- und Fischereiassistenten.

Es ist vorgesehen, dass der Jagd- und Fischereiassistent auch schwerpunktmässig fischereiliche Aufgaben zu erfüllen hat. Bei den Laichfischfängen werden heute schon Fischereiberechtigte aus der Region zugezogen. Die Abfischung mit dem Elektrofänger ist jedoch mit erheblichen Gefahren verbunden, weshalb nur eine Minderheit der Gehilfenpositionen mit Hilfskräften besetzt werden kann.

Bei dieser Sachlage erweist sich die kostenneutrale Stellenumwandlung innerhalb der Fischerei- und Jagdverwaltung als notwendig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
i.V. Hirschi